

Name der Gesellschaft:
Leipziger=Dresdner Eisenbahncompagnie.

会社名：
ライプツィヒ＝ドレスデン鉄道会社

認可年月日：
1837.03.20.

業種：
鉄道

掲載文献等：
Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen, Jg.1837, SS.27-43.

ファイル名：
18370320LDEG_A.PDF

N^o 14.) D e c r e t

wegen Bestätigung der Statuten der Leipzig-Dresdner Eisenbahncompagnie;
vom 20. März 1837.

**Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König
von Sachsen &c. &c. &c.**

thun hiermit kund, daß Wir, auf das durch Unsere Ministerien der Justiz und des Innern Uns vorgetragene Ansuchen des Directori und des Ausschusses der Leipzig-Dresdner-Eisenbahncompagnie, die für die nungedachte Gesellschaft entworfenen Statuten, in der Maasse, wie solche nachstehend zu ersehen sind, genehmigt, und denselben, jedoch unter dem Vorbehalte, daß die, § 60. unter 1. und 2. erwähnte Aufbringung von Zuschüssen zu dem §. 2. festgestellten Actiencapitale, nicht ohne die dazu vorher nachzusuchende Genehmigung Unseres Ministerii des Innern erfolgen dürfe, Unsere Bestätigung hiermit dergestalt ertheilt haben, daß den darin enthaltenen Bestimmungen auf das Genaueste nachgegangen werden solle.

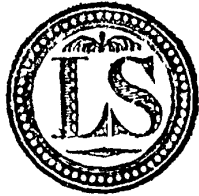
Zu dessen Beurkundung ist dieses

Bestätigungsdecret

ertheilt, von Uns eigenhändig unterschrieben, und mit dem Königlichen Siegel bedruckt worden.

Dresden, am 20. März 1837.

Friedrich August.



Julius Traugott Jacob von Könneuh.

Eduard Gottlob Rostiz und Jänckendorf.

Statuten

der

Leipzig-Dresdner Eisenbahncompagnie.

Nachdem das Unternehmen einer Eisenbahn von Leipzig nach Dresden auf Actien die Allerhöchste und Höchste Genehmigung erhalten hat, hierauf, in Gemäßheit hohen Decrets vom 6. Mai 1835, von dem vormaligen Eisenbahncomité, nach Beendigung der nöthigen Vorarbeiten, die Aufforderung zum Erwerbe von Actien erlassen, in deren Folge die Unterzeichnung letzterer bis zu der bestimmten Summe, und die Ausgabe der Inveustionscheme an die Anmeldenden, gegen Erlegung des bestimmten Einschusses, erfolgt, auf diese Weise die Actiengesellschaft gebildet, und mit der Ausführung des Unternehmens begonnen worden ist, so hat es nothwendig geschienen, den Entwurf der Statuten vom obigen Tage einer nochmaligen Prüfung zu unterwerfen, und es sind nunmehr die Statuten der Gesellschaft durch Beschluß der Generalversammlung am 5. Junius 1836 in Folgendem festgesetzt worden:

§ 1. Der Zweck der Actiengesellschaft ist der Bau einer Eisenbahn von Leipzig bis Dresden, deren Benutzung und etwaige Verlängerung bis zur Landesgrenze.

§ 2 Das erforderliche Capital wird durch 15,000 auf den Inhaber lautende Actien, jede zu 100 Thlr. — — im 21 Fl Fusse, aufgebracht.

§. 3. Bei der ersten Anmeldung sind 2 Procent auf jede Actie, gegen Empfang eines, von zwei Comitémitgliedern unterzeichneten Interimscheines nach dem Schema sub B, baar entrichtet worden. Die übrigen 98 Procent werden, soweit es nicht bereits geschehen, in Raten von höchstens zehn Procent und in den vom Directorium zu bestimmenden und wenigstens 2 Monat vor der jedesmahligen Beifallzeit, nach §. 15, bekannt zu machenden Fristen eingezahlt, und die erfolgte Zahlung auf dem Interimschein bemerkt

§. 4. Wer eine solche Zahlung zur festgesetzten Zeit nicht leistet, wird dadurch aller seiner Rechte als Actionair, so wie der bereits gezahlten Einschüsse, welche der Casse der Compagnie anheim fallen, verlustig. Der ausgestellte Interimschein wird durch öffentliche Bekanntmachung annullirt, und es wird ein neuer an dessen Stelle unter fortlaufender Nummer creirt und verkauft. Eingezahlte Gelder können nicht zurückgefordert werden

§. 5. Bei der letzten Einzahlung werden die Actien, gegen Rückgabe der Interimscheine, ausgegeben. Bis dahin vertreten letztere die Stelle der Actien, und ertheilen ihren Besitzern alle Rechte und Verbindlichkeiten der Actionairs.

§. 6. Die Actien werden nach dem Schema A. ausgestellt, und von zwei Directoren und dem Bevollmächtigten unterzeichnet.

§. 7. Jeder Actionair hat als solcher, nach Verhältniß des von ihm geleisteten Einschusses, gleichen Antheil am gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Compagnie, ist aber nur bis zur Höhe des Actien-Nominalwerthes verbindlich.

§. 8. Die Gesammtheit der Actionairs bildet die
„Leipzig=Dresdner Eisenbahncompagnie.“

Ihr gehört die Eisenbahn nebst allen zu deren Benutzung dienenden Gebäuden, Utensilien, Maschinen, Lagervorräthen und sonstigen Zubehörungen eigenthümlich.

§. 9. Die Actien werden mit Vier vom Hundert auf das Jahr, von der Zeit an, verzinzt, wo alle Einzahlungen darauf völlig erfolgt, und die Actien selbst ausgegeben worden sind. Diese Zinsen werden halbjährig in Leipzig, oder auch auf den sonst vom Directorium zu bestimmenden Plätzen, gegen die den Actien beigefügten Coupons, ausgezahlt.

§. 10. Diejenige reine Einnahme, welche bis zur Ausgabe der Actien und bis zum Anfange der Verzinsung durch eine schon theilweise Benutzung der Bahn erlangt werden wird, soll als Dividende auf alle Interimscheine gleichmäßig vertheilt werden.

§. 11. Die Auszahlung der Zinsen und Dividenden an die Inhaber der Coupons kann bei dem Directorium durch gerichtliches Verbot nicht gehindert werden.

Untergegangene, verlorne, oder sonst ihren Inhabern abhanden gekommene Interimscheine, Actien, oder Coupons werden, auf Antrag des Betheiligten, nach vorgängiger beschämigter Erlassung von Edictalien und auf den Grund der sodann rechtskräftig erfolgten

Präclufion dritter Interessenten, durch eine öffentliche Bekanntmachung des Directorium amortisirt, und statt derselben dem Betheiligten Duplicate ausgefertigt.

In Betreff der Erlassung der Edictalien und der Präclufion finden die, wegen Amortisation Königl. Sächf. Staatspapiere in dem Befehl vom 25. Juli 1777, und der Verordnung der Landesregierung vom 6. October 1824, enthaltenen Vorschriften durchgängig analoge Anwendung; es tritt jedoch statt der in letzteren festgesetzten Verjährungsfrist von 10 Jahren nur eine dreijährige ein.

Die competente Behörde für dieses Edictalverfahren ist das Stadtgericht zu Leipzig.

§. 12. Jede Actie hat eine Stimme; jedoch berechtigt der Besitz von 2 bis 5 Actien nur zu 2, von 6 bis 10 Actien zu 3, von 11 bis 20 Actien zu 4, von 21 bis 50 Actien zu 5, von 51 bis 75 Actien zu 6, von 76 bis 100 Actien zu 7, von 101 bis 150 Actien zu 8, und von 151 oder mehr Actien zu 10 Stimmen.

§. 13 Alljährlich, spätestens drei Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres, findet eine Generalversammlung der Actionairs Statt. Sollten unabweisliche Hindernisse eintreten, so steht es dem Directorium unter Zustimmung des Ausschusses frei, die Generalversammlung auf einen späteren Termin zu verschieben. Ausserordentliche Generalversammlungen beruft das Directorium, wenn es dieselben für nöthig findet, oder wenn von dem Ausschusse darauf angetragen wird.

§. 14. Die Gegenstände, welche in den Generalversammlungen ihre Verathung und Erledigung finden, sind:

- 1.) der Geschäftsbericht des Directorium;
- 2.) die Vorlegung der Jahresrechnungen;
- 3.) die Wahl, und, bei gefährdetem Interesse der Gesellschaft, die Remotion der Ausschussmitglieder;
- 4.) die Ergänzung oder Veränderung der Statuten;
- 5.) die Beschlußnahme über die von dem Directorium, Ausschuss, oder Einzelnen zur Verathung gebrachten Angelegenheiten der Compagnie.

§. 15. Die Einladungen zu den Generalversammlungen, so wie alle Bekanntmachungen an die Actionairs erfolgen durch dreimaliges Einrücken in die Leipziger Zeitung, wobei es jedoch in dem Ermessen des Directorium steht, sich ausserdem noch anderer, von ihm zu wählender Zeitungen, in einzelnen Fällen zu bedienen. In der Einladung werden die wichtigeren Gegenstände, welche in einer Generalversammlung zum Vortrag kommen sollen, den Actionairs im Voraus bekannt gemacht.

Was jedoch die Kündigung der Einzahlungen (§. 3.) und die Annullirung von Interimsscheinen (§. 4.) anlangt, so hat das Directorium die darauf bezüglichen Bekannt-

machungen außer der Leipziger Zeitung noch dieimal in vier auswärtige Zeitungen einrücken zu lassen, wofür zur Zeit und bis eine Aenderung öffentlich bekannt gemacht sein wird, die Preussische Staats-, die Allgemeine-, die Frankfurter Oberpostamtszeitung und die Hamburger Börsenhallenliste bestimmt bleiben.

Bekanntmachungen, in Gemäßheit vorstehender Bestimmungen, sind für die Actionaire verbindlich, so daß die Ausflucht des Nichtwissens dagegen nicht Statt findet.

§ 16. In den Generalversammlungen hat der jedesmalige Vorsitzende des Directorium den Vorsitz.

§ 17. Ueber die Verhandlungen und gefaßten Beschlüsse wird ein Protocoll aufgenommen, und vom Protocollführer, dem Vorsitzenden, einem Ausschußmitgliede und zwei Actionaire unterschrieben.

§ 18. Wer einen Gegenstand in der Generalversammlung zum Vortrag bringen will, der nicht ohnehin auf der Tagesordnung steht, hat solches mit näherer Angabe desselben, zwei Wochen vor der Versammlung dem Directorium schriftlich anzuzeigen. Letzteres kann in besonderen Fällen hiervon Ausnahme gestatten.

§ 19. Die Anwesenden haben sich beim Eintritt in die Versammlung durch Vorzeigen ihrer Actien zu legitimiren und erlangen nur solchergestalt das Recht zu stimmen. Zu einem gültigen Beschlusse ist die Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmbfähigen erforderlich; bei Stimmengleichheit entscheidet der Ausspruch des Vorsitzenden.

Auflösung der Compagnie (§. 70.) aber kann nur durch Einstimmigkeit von zwei Dritttheilen, und Abänderungen der Statuten (§. 71.) nur durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Actionaire beschloffen werden. Alle abwesende Actionaire sind an die gefaßten Beschlüsse gebunden. Durch Bevollmächtigte zu erscheinen ist unzulässig. Die Art und Weise der Stimmenabgabe hat der Vorsitzende zu bestimmen.

§. 20. Die Leitung der Angelegenheiten der Compagnie geschieht durch das Directorium. Die Vertretung der Compagnie aber in ihrem Verhältnisse zu demselben bei allen, der Generalversammlung nicht besonders vorbehaltenen Angelegenheiten erfolgt durch einen Ausschuß von dreißig Actionaire.

§. 21. Zu Ausschußmitgliedern, Directoren, oder deren Stellvertretern sind nicht qualificirt:

- 1.) Personen, welche nicht im Besitze von Actien sind;
- 2.) welche irgend eine Anstellung bei der Compagnie haben, oder mit letzterer in Contractsverhältnissen stehen;
- 3.) welche fallit, mit ihren Gläubigern accordirt, oder von ihnen Nachlaß und Ge-

stundung erhalten haben, so lange sie nicht die vollständig erfolgte Befriedigung derselben nachweisen;

- 4) welche, nach festgestellter Ansicht der Wahlversammlung, ihre bürgerliche Ehre verloren haben;
- 5) Theilhaber eines und desselben Geschäfts können zu gleicher Zeit Mitglieder des Directorium nicht sein.

§ 22. Auf den Grund des Eintritts eines solchen Mangels wird das betreffende Mitglied, wenn es zum Directorium gehört, von diesem, wenn es dagegen zum Ausschuss gehört, von letzterem sofort suspendirt, und es entscheidet der Ausschuss sodann über dessen gänzliche Ausschließung.

§ 23. Die Wahl von 20 Ausschussmitgliedern steht der Generalversammlung, jedoch ohne daß hierbei die Directoren mitstimmen, nach relativer Stimmenmehrheit, die der übrigen 10 Mitglieder dem Ausschusse selbst zu. Lehnt ein Actionair die auf ihn gefallene Wahl ab, so rückt derjenige ein, welcher nach ihm die meisten Stimmen hatte; unter denen, die gleiche Stimmen haben, entscheidet das Loos.

§ 24. Jedes Ausschussmitglied hat bei dem Antritt seines Amtes eine Actie, jedoch ohne die, in seinen Händen verbleibenden Coupons, bei der Hauptcasse gegen Schem niederzulegen. Beim Austritte aus dem Ausschusse wird ihm dieselbe, gegen Rückgabe des Scheines, zurückgegeben.

§ 25. Alljährlich, am 31. Mai treten 6 Ausschussmitglieder und zwar 4 von denen, welche von der Generalversammlung, und zwei von denen, welche durch den Ausschuss gewählt worden sind, aus, und es werden deren Stellen auf die im §. 23. festgesetzte Weise in der vorhergehenden Generalversammlung wieder besetzt. Ueber die Reihenfolge des Austrittes unter den zuerst gewählten dreißig Mitgliedern entscheidet das Loos, über die der später gewählten das Alter des Eintrittes. Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar.

§ 26. Jedes Ausschussmitglied kann sein Amt, nach zwei Monate vorher schriftlich beim Vorsitzenden einzureichender Anzeige, freiwillig niederlegen. Einzelne Vacanzen, welche im Laufe des Jahres eintreten, werden in der Regel durch den Ausschuss selbst ergänzt. Das in diesem Falle gewählte Ausschussmitglied tritt an die Stelle desjenigen, für den es gewählt ward.

§ 27. Der Ausschuss hat das Directorium zu wählen und dessen Geschäftsführung zu controliren, daher namentlich:

- 1.) zu fortwährender Controlirung und Revision der Bücher der Compagnie, gegen eine angemessene Vergütung, einen besonderen Revisor, welcher nicht Actionair zu sein braucht, zu erwählen;

- 2.) alljährlich die Rechnungsabschlüsse zu prüfen, zu moniren und, nach Befinden, zu justificiren (§. 62.);
- 3.) über Beobachtung der Statuten Seiten des Directorium zu wachen;
- 4.) bei gefährdetem Interesse der Gesellschaft die Remotion der Directoren zu verfügen;
- 5.) die dem Vorsitzenden und den übrigen Directoren auszusetzende Vergütung und den Gewinnantheil für dieselben zu bestimmen (§. 48.);
- 6.) über diejenigen Gegenstände zu berathen und zu beschließen, bei denen das Directorium an dessen Zustimmung gebunden ist (§§. 13. 39. 55. 60. 67. 70.);
- 7.) sein Gutachten über die vom Directorium ihm vorgelegten Gegenstände demselben auf Verlangen zu ertheilen, so wie auch Gutachten ohne Aufforderung des Directorium an selbiges zu geben, Anträge an dasselbe zu stellen, deren Gewährung man dem Interesse der Compagnie angemessen hält, und überhaupt auf jede Weise das Beste der Compagnie in Verathung mit dem Directorium zu fördern.

§. 28. Dem Ausschusse steht jederzeit die Einsicht in die Bücher der Compagnie frei, und es ist ihm auf Verlangen jede durch seinen Vorsitzenden zu beantragende Auskunft und Nachweisung vom Directorium zu ertheilen.

§. 29. Der Ausschuss wählt alljährlich unter sich einen Vorsitzenden, so wie einen Stellvertreter desselben.

§. 30. Er versammelt sich, so oft es der Vorsitzende für nöthig erachtet, ist jedoch dazu verbunden, wenn das Directorium, oder drei Mitglieder des Ausschusses darauf antragen. Diese Versammlungen werden in Leipzig gehalten, und es ladet dazu der Vorsitzende die Mitglieder schriftlich ein. Wer zu erscheinen behindert ist, hat dem Vorsitzenden unter Angabe seiner Entschuldigungsgründe in Zeiten davon Anzeige zu machen.

§. 31. Die Beschlüsse des Ausschusses werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefasst; doch sind dieselben nur gültig, wenn wenigstens zehn Mitglieder anwesend waren. Nur persönlich Anwesende sind stimmberechtigt. Wird bei zweimaliger Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht erlangt, so entscheidet bei der dritten Abstimmung die relative. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden eine entscheidende Stimme zu.

§. 32. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Ausschusses wird jedesmal in der Versammlung ein Protocoll aufgenommen, und ausser dem Protocollführer, vom Vorsitzenden und einem Ausschussmitgliede unterzeichnet. Die Protocolle und Acten des Ausschusses müssen in der Generalversammlung zur Einsicht der Actionairs bereit liegen.

§. 33. Für Aufbewahrung der Acten, Urkunden und sonstigen Schriften des Ausschusses hat der Vorsitzende Sorge zu tragen.

§. 34. Die Ausschussmitglieder haben für ihre Mithaltungen keine Vergütung anzusprechen; die baaren Auslagen hingegen, zu welchen der Ausschuss durch seine Ge-

schäftsführung, oder einzelne Mitglieder desselben kraft besonderer Aufträge gendthigt sind, werden erstattet.

§ 35. Der Ausschuß wählt, nach Maasgabe des §. 31., aus den Actionairs fünf Directoren und eben soviel Stellvertreter für dieselben. Die getroffene Wahl wird öffentlich bekannt gemacht.

§. 36. Jeder Director und Stellvertreter muß bei Antritt seines Amtes zehn Actien, jedoch ohne die in seinen Händen verbleibenden Coupons, bei der Hauptcasse gegen Schemeln niederlegen, welche ihm, gegen Rückgabe des letzteren, bei dem Austritte aus dem Directorium zurückgegeben werden.

§. 37. Das Directorium hat seinen Sitz in Leipzig, und es müssen daselbst die Mitglieder desselben während ihrer Amtsführung wohnen.

§. 38 Für den Fall zeitiger Behinderung eines Director, wird ein Stellvertreter, nach einer vom Directorium im Voraus zu bestimmenden Ordnung, einberufen, welcher auf die Dauer dieser Stellvertretung an den Verhandlungen des Directorium mit Stimmrecht Theil zu nehmen hat. Ausserdem steht es den Stellvertretern frei, den regelmäßigen Sitzungen des Directorium, jedoch ohne Stimmrecht, beizuwohnen.

§. 39. Dem Directorium liegt die oberste Verwaltung aller Angelegenheiten der Compagnie, nach Maasgabe der Statuten, ob; dasselbe hat daher

- 1.) die Compagnie nach aussen zu vertreten;
- 2.) die Erbauung der Eisenbahn nach dem genehmigten Plane zu besorgen;
- 3.) die der Compagnie gehörigen Gelder einzunehmen, aufzubewahren und zu verwenden;
- 4.) über Einnahme und Ausgabe gehörige Rechnung zu führen und abzulegen;
- 5.) Generalversammlungen zu veranstalten;
- 6.) Beamte anzustellen, zu entlassen, mit Instructionen zu versehen und deren Remunerationen und Gehalte zu bestimmen;
- 7.) Verträge aller Art mit Dritten abzuschließen;
- 8.) mit Behörden zu verhandeln;
- 9.) die Taxe für den Transport von Personen und Gütern auf der Eisenbahn, unter Zustimmung des Ausschusses, festzustellen, wobei es jedoch dem Directorium frei steht, in besondern Fällen Modificationen der festgestellten Taxe eintreten zu lassen;
- 10.) für Aufrechthaltung der Statuten zu sorgen;
- 11.) überhaupt alle, zu zweckgemäßer Herstellung und Benutzung der Eisenbahn, erforderliche Handlungen zu beschließen und vorzunehmen, sofern dieß nicht der Generalversammlung (§. 14.), oder dem Ausschusse (§§. 13. 27. 55. 60. 67.) vorbehalten ist.

§. 40. Die Directoren wählen unter sich alljährlich einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben, und es ist die getroffene Wahl öffentlich bekannt zu machen.

§. 41. Sollten der Vorsitzende sowohl, als der Stellvertreter, durch Abwesenheit oder sonst an Ausübung ihres Amtes behindert sein, so haben die übrigen Directoren wegen interimistischer Verwaltung des Vorsitzes Bestimmung zu treffen.

§. 42. Die Directoren versammeln sich zu Beratungen, so oft es nöthig ist; doch muß dieß in jeder Woche wenigstens einmal geschehen. Nach dem Ermessen des Vorsitzenden können Beschlüsse ausnahmsweise auch durch schriftlichen Umlauf gefaßt werden.

§. 43. Sie beschließen nach Stimmenmehrheit. Zu einem gültigen Beschlusse müssen wenigstens drei Directoren einstimmig sein. Bei Stimmengleichheit gebührt dem Vorsitzenden eine entscheidende Stimme.

§. 44. Ueber die, vom Directorium in seinen Versammlungen gepflogenen Verhandlungen und gefaßten Beschlüsse wird jedesmal ein Protocoll aufgenommen und von den Anwesenden unterzeichnet. Mit der Führung des Protocolls kann ein Director, oder ein Dritter beauftragt werden.

§. 45. Alle Schriften und Urkunden werden mit der Unterschrift:
Leipzig = Dresdner Eisenbahncompagnie
versehen, vom Vorsitzenden und dem Bevollmächtigten, oder denen, welche deren Stelle vertreten (§§. 41. 52.), mit ihrer Unterschrift vollzogen, und sind so für die Compagnie verbindlich.

§. 46. Was das Directorium, den Statuten gemäß, im Namen der Compagnie beschließt und thut, ist für dieselbe verbindlich.

§. 47. Für Beschlüsse und Handlungen des Directorium, welche den Statuten zuwiderlaufen, so wie für grobe Nachlässigkeit, ist dasselbe verantwortlich. Rückichtlich der Vertretungsverbindlichkeit der einzelnen Directoren, gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

§. 48. Dem Vorsitzenden und den Directoren wird für ihre Mühwaltungen und den Zeitaufwand während der Führung des Baues eine angemessene jährliche Vergütung vom Ausschusse ausgesetzt. Nach Vollendung des Baues, fällt diese Vergütung weg, und es wird ihnen dafür vom Ausschusse ein gewisser Antheil an dem, nach Abzug der Zinsen, verbleibenden reinen Gewinne bestimmt.

§. 49. Alljährlich, am 30. Junius, legt ein Director und ein Stellvertreter seine Stelle nieder. Ueber die Reihenfolge des Austrittes entscheidet unter den zuerst gewählten Directoren und Stellvertretern das Loos, später das Alter des Eintrittes. Die Auscheidenden sind sofort wieder wählbar.

§. 50. Jeder Director und Stellvertreter kann seine Stelle freiwillig niederlegen, hat dies aber dem Directorium zwei Monate vorher schriftlich anzuzeigen, und kann sich bis zum wirklichen Austritte den ihm obliegenden Geschäften, bei Verlust des für das laufende Jahr auf ihn kommenden Antheils am reinen Gewinn oder der bestimmten Vergütungssumme (§. 48.), nicht entziehen. Die vacante Stelle wird in der Regel erst bei der nächsten ordentlichen Wahl wieder besetzt, und bis dahin von einem Stellvertreter bekleidet.

§. 51. Zu Besorgung der laufenden Geschäfte und Ausführung der Beschlüsse des Directorium, wählt letzteres einen Bevollmächtigten und macht diese Wahl öffentlich bekannt.

§. 52. Der Bevollmächtigte hat die ausschließliche Ausführung der vom Directorium gefassten Beschlüsse zu bewirken, die Aufsicht über die angestellten Beamten zu führen, eingehende Schriften und Meldungen anzunehmen, dem Directorium darüber, so wie über alle zu seiner Kenntniß gelangende Angelegenheiten Vortrag zu erstatten, den Versammlungen des Directorium, jedoch ohne Stimmrecht, beizuwohnen, für die Ausführung der vom Directorium gefassten Beschlüsse und ihm erteilten Aufträge Sorge zu tragen und der Leitung der Correspondenz, so wie überhaupt der laufenden Geschäfte sich zu unterziehen. Für den Fall zeitiger Behinderung, hat ein Mitglied des Directorium die Geschäfte des Bevollmächtigten zu besorgen, und namentlich statt seiner die Schriften mit zu unterzeichnen.

§. 53. Der Bevollmächtigte wird vom Directorium mit specieller Instruction versehen und ist nur diesem verantwortlich.

§. 54. Derselbe hat beim Antritte seines Amtes zehn Actien, jedoch ohne die in seinen Händen bleibenden Coupons, bei der Hauptcasse gegen Schein niederzulegen, gegen dessen Rückgabe, ihm dieselben bei seiner Entlassung zurückgegeben werden.

§. 55. Der Bevollmächtigte empfängt einen festen Gehalt und einen, vom Directorium unter Zustimmung des Ausschusses festzusetzenden Antheil am reinen Gewinn der Compagnie.

§. 56. Sämmtliche Beamte der Compagnie, welche eine Casse unter sich haben, müssen eine vom Directorium zu bestimmende Caution bestellen.

§. 57. Alle, von den verschiedenen Cassenbeamten der Compagnie eingenommene Gelder werden, so wie sie eine, nach Verhältniß der bestellten Caution, vom Directorium zu bestimmende Summe übersteigen, an die Hauptcasse abgeliefert, und daselbst in festen, mit zwei Schlössern versehenen Behältnissen verwahrt. Die zwei verschiedenen Schlüssel dazu haben ein Director und der auf das Mandat vom anvertrauten Gute vom 23. März 1822 zu verpflichtende Cassirer.

§. 58. Alle Zahlungen von der Compagnie, oder an dieselbe, erfolgen in den nach dem 21 fl. Fuß geprägten Münzsorten, welche als solche bei den Landescassen angenommen werden.

§. 59. Dem Directorium steht es frei, müßige Gelder der Compagnie durch Ausleihen gegen vollständige Pfandsicherheit, oder durch Ankauf von Actien der Compagnie, oder guter Wechsel zinsbar anzulegen.

§. 60. Sollte das, nach §. 2. bestimmte Actiencapital und die, nach § 9. des hohen Decrets vom 6. Mai 1835, in Cassenscheinen auszugebende Summe zur vollständigen Herstellung und zum Betriebe der Eisenbahn nicht hinreichen, so hat das Directorium, unter Zustimmung des Ausschusses, den noch fehlenden Bedarf

1.) durch Anleihe, oder

2.) durch Ausgabe neuer Actien, und, nach Befinden, durch beides aufzubringen

Die Totalsumme der Anleihe darf den dritten Theil des wirklich eingezahlten Actiencapitalis nicht übersteigen.

Dieselben Bestimmungen leiden auf den, für etwaige Verlängerungen der Bahn zur Landesgrenze nöthigen Bedarf Anwendung.

§. 61. Mit dem 31. December jeden Jahres schließt das Directorium die Bücher ab, fertigt eine Bilanz, und theilt solche, wenigstens vier Wochen vor der Generalversammlung, dem Ausschusse zur Prüfung mit.

§. 62. Die vom Ausschusse genehmigte Bilanz wird nebst den dazu gehörigen Belegen in der nächsten Generalversammlung den Actionairs vorgelegt und, wenn hierbei Ausstellungen dagegen nicht gemacht werden, vom Ausschusse justificirt und sodann vom Directorium auszugsweise zu öffentlicher Kenntniß gebracht

§. 63. Von dem, nach Abzug der Actien- und etwaigen Anleihezinsen, so wie der sämtlichen Unkosten, verbleibenden jährlichen reinen Gewinn werden zwanzig Procent zu einem Reservefonds zu Sicherstellung der Zinsen und Deckung unvorhergesehener Ausfälle zurückgelegt, sodann die, den Directoren und dem Bevollmächtigten, laut §§. 48. und 55., bestimmten Antheile denselben ausgezahlt, und der Ueberrest als Dividende auf sämtliche Actien gleichmäßig, jedoch mit Vermeidung unbequemer Bruchtheile, vertheilt.

§. 64. Die Auszahlung der Dividende geschieht, nach vorgängiger Bekanntmachung, gegen diejenigen den Actien beigefügten Coupons, welche sich auf dieselbe beziehen, in Leipzig, oder auch ausserdem auf andern vom Directorium zu bestimmenden Plätzen.

§. 65. Durch Einlösung der Coupons wird die Compagnie von jedem Anspruch auf die betreffenden Zinsen und Dividenden befreit.

§. 66. Wenn Zinsen oder Dividenden innerhalb vier Jahren, von der Verfallzeit an, nicht erhoben worden sind, so fallen sie, nach Ablauf dieser Zeit, der Casse der Compagnie anheim; die betreffenden Coupons werden ungültig, und es erlischt jeder Anspruch an die Compagnie.

§. 67. Der in §. 63. bestimmte Beitrag zu dem Reservefonds wird so lange gewährt, als nicht das Directorium, unter Zustimmung des Ausschusses, eine Mehrung, Minderung, oder den Wegfall desselben beschließt.

§. 68. Die Staatsregierung gewährt der Compagnie ihren besonderen Schutz gegen jede Beeinträchtigung, und wird zur Wahrnehmung der öffentlichen Interessen einem ihrer Beamten fortwährenden Auftrag in den Eisenbahnangelegenheiten, und insbesondere auch zu allen Verhandlungen zwischen der Regierung und der Compagnie ertheilen. Diesem Königlichem Commissar steht jederzeit die Einsicht in die Bücher und den Geschäftsgang der Compagnie, so wie die Gegenwart in den General- und Ausschußversammlungen frei, zu denen er daher stets einzuladen ist.

§. 69. Streitigkeiten, welche in Eisenbahnangelegenheiten über darauf sich beziehende Rechte und Verbindlichkeiten zwischen Mitgliedern der Compagnie unter einander, oder zwischen diesen und der Compagnie selbst entstehen, dürfen nicht im Rechtswege, sondern, wenn eine gütliche Auseinandersetzung nicht möglich ist, nur durch Schiedsrichter entschieden werden. Auch dritte Personen (Nicht-Actionairs) können in Streitigkeiten über Eisenbahnangelegenheiten mit Actionairs oder der Compagnie auf das schiedsrichterliche Verfahren provociren, und es dürfen solchenfalls die Actionairs oder die Compagnie ihrerseits denselben sich nicht entziehen.

Jeder der streitenden Theile ist berechtigt, einseitig auf Veranstaltung des schiedsrichterlichen Verfahrens beim Directorium anzutragen, welches die Partheien hierauf zu Ernennung von Schiedsrichtern, unter Einräumung einer von ihm zu bestimmenden Frist, auffordert. Jede Parthei ernennt einen bei der Sache nicht theilhaftigen Schiedsrichter, und diese beiden wählen gemeinschaftlich einen dritten als Obmann. Wenn eine Parthei binnen 14 Tagen, nach erhaltener Aufforderung, keinen Schiedsrichter ernennt, so wird dieser vom Directorium gewählt. Die Partheien legen den Schiedsrichtern den streitigen Fall, unter Beifügung der erforderlichen Documente, schriftlich vor, und diese entscheiden darüber nach Stimmenmehrheit. Wenn blos von einer Parthei eine Sachdarstellung eingegeben worden ist, so wird diese der andern Parthei, gegen deren Empfangsbekanntniß, zu ihrer binnen 14 Tagen darauf schriftlich abzugebenden Erklärung, durch die Schiedsrichter mitgetheilt. Erfolgt letztere nicht, so wird dieß als stillschweigende Genehmigung der Darstellung angesehen. Sind die Partheien über die factischen Umstände nicht einig, und die vorhandenen Documente zu deren völliger Ermittlung nicht hinreichend, so wird dem ei-

nen oder andern Theile ein Beweis auferlegt. Zu Führung dieses Beweises werden die Partheien, unter Bestimmung des Beweissthema und einer Frist, binnen welcher er einzureichen ist, an das Handelsgericht zu Leipzig verwiesen. Von diesem ist über die Zulässigkeit der gebrauchten Beweismittel, nach abgehaltenem Productionstermine und Verfahren, (wobel allenthalben die Grundsätze des Handelsgerichtsprocesses Platz ergreifen), ein Gerichtsbescheid zu geben, oder rechtliches Erkenntniß einzuholen, nach dessen Publication, und nach Befinden erfolgter Purification, die Sache zur Hauptentscheidung an die Schiedsrichter zurückgegeben wird. Gegen den Ausspruch der Schiedsrichter, so wie gegen den Gerichtsbescheid, oder das rechtliche Erkenntniß findet irgend ein Rechtsmittel nicht Statt. Die Vollstreckung des schiedsrichterlichen Urtheils gehört vor den ordentlichen Richter.

§. 70. Die Auflösung der Compagnie kann nur auf Beschluß der Generalversammlung erfolgen (§. 19.). In diesem Falle wird sämtliches Eigenthum der Compagnie auf die möglichst vortheilhafte Weise, worüber das Directorium mit Zuziehung des Ausschusses zu entscheiden hat, verkauft, und der Erlös, nach Abzug der Passiven, auf sämtliche Actien gleichmäßig vertheilt.

§. 71. Eine theilweise, oder gänzliche Abänderung der Statuten kann nur in einer Generalversammlung beschlossen werden (19.), und bedarf der Bestätigung der Regierung.

A.

N^o

100 Thaler — — im 21 St. Sufse.

A c t i e

der

Leipzig-Dresdner Eisenbahncompagnie.

Inhaber dieser Actie hat an die Casse der Leipzig-Dresdner Eisenbahncompagnie Einhundert Thaler im ein und zwanzig Guldenfusse baar entrichtet, hat nach Höhe dieses Betrags und in Gemäsheit der, unter dem 18. Allerhöchsten Orts bestätigten Statuten, denen er sich durchgängig unterwirft, verhältnißmäßig gleichen Antheil an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Compagnie, und empfängt für das eingezahlte Capital Vier vom Hundert jährliche Zinsen.

Leipzig, den



Leipzig-Dresdner Eisenbahncompagnie.

N. N.

N. N.

Directoren.

N. N.

Bevollmächtigter.

1. Coupon

zahlbar den

18

1. Coupon.

Thaler 2

den

18

Inhaber dieses Scheines empfängt am 18 bei der Casse der Leipziger
Dresdner Eisenbahncompagnie Zwei Thaler im 21 St. Suffe, als halbjährige Zin-
sen auf die Actie No

Leipzig, den



Leipzig-Dresdner Eisenbahn-Compagnie.

N. N. N. N. N.

Directoren.

N. N.

Bevollmächtigter.

Dieser Coupon wird nach §. 66. der Statuten
ungültig, wenn dessen Betrag bis zum
18 nicht erhoben worden ist.

2. Coupon

zahlbar den 18.

2. Coupon.

Thaler 2 — = — =

den 18

Inhaber dieses Scheines empfängt am 18 bei der Cassa der Leipzig-Dresdner Eisenbahncompagnie Zwei Thaler — im 21 St. Stusse, als halbjährige Zinsen auf die Actie No. , so wie diejenige Dividende, welche durch öf- fentliche Besammnung auf diesen Termin festgesetzt werden wird.

Leipzig, den 18



Leipzig-Dresdner Eisenbahncompagnie.

N. N. N. N.

Directoren.

N. N.

Bevollmächtigter.

Dieser Coupon wird nach §. 66. der Statuten ungültig, wenn dessen Betrag bis zum 18 nicht erhoben worden ist

B.

N^o

Interimschein

für die Actie der Leipzig = Dresdner Eisenbahncompagnie.

N^o

Inhaber dieses Scheines hat an die Casse der Leipzig = Dresdner Eisenbahncompagnie Zwei Thaler im ein und zwanzig Guldenfusse, als erste Einzahlung auf die Actie N^o baar entrichtet, verpflichtet sich die übrigen acht und neunzig Thaler in den vom Directorium öffentlich bekannt zu machenden Fristen, bei Verlust der schon geleisteten Zahlungen und aller Ansprüche an die Compagnie, in Gemäsheit der unter dem 6. Mai 1835 Allerhöchsten und Höchsten Orts genehmigten Statuten, denen er sich durchgängig unterwirft, an die Casse der Compagnie zu bezahlen, und hat, nach Höhe der geleisteten Ein-schüsse, an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Compagnie verhält-nißmäßig gleichen Antheil. Nach völliger Einzahlung von Einhundert Thalern im ein und zwanzig Guldenfusse, wird ihm, gegen Rückgabe dieses Scheines, die Actie der Leipzig = Dresdner Eisenbahncompagnie N^o nebst dazu gehörigen Coupons und Dividenden-scheinen ausgehändigt.

Leipzig, den 15. Mai 1835.



Eisenbahncomité.

N. N.

N. N.



Directorium der Leipzig-Dresdner Eisenbahncompagnie.

Gustav Harfort, Vorsitzender.

A. Dufour-Feronce.

Wilhelm Crusius, Stellvertreter des Vorsitzenden.

L. Robert Bollsaß.

G. L. Preusser.

Ausschuß der Leipzig-Dresdner Eisenbahncompagnie.

August Olearius, Vorsitzender des Ausschusses.

Eduard Aug. Steche, Protocollführer.

Friedrich Fleischer.

Heinrich Courvoisier.

Jacob August Schönkopf.

Matthäus Ludwig Bucherer.

D. Herrmann Härtel.

F. Brockhaus.

H. J. Salomon.

D. Chr. Th. Schmidel.

C. W. Morgenstern, sen.

Christian Hoffmann.

Heinrich Wilhelm Schmidt.

Jacob Bernhard Limburger.

Christian Gottlob Frege.

Heinrich Willhöfft.

Christian Gottfried Hillig, D.

Ludwig Gelbke.

C. F. W. Lücke.

Friedr. Harck.